



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	13.07.2011	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 08/10
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 8 ArbEG, § 13 ArbEG, § 15 ArbEG,		
Stichwort:	Freigabe nach Inanspruchnahme vor Schutzrechtsanmeldung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anmeldung entfällt nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ArbEG, wenn die Diensterfindung nach § 8 Abs. 1 ArbEG frei geworden ist oder wenn der Arbeitnehmer der Nichtanmeldung zustimmt.
2. Nach unbeschränkter Inanspruchnahme und vor Schutzrechtsanmeldung kann der Arbeitgeber eine Diensterfindung nicht mehr nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ArbEG freigeben.